



Änderungen bei Vereinen ab 01. Januar 2023

Der Bundesrat hat das revidierte Geldwäschereigesetz (GwG) sowie die angepasste Geldwäschereiverordnung (GwV) per 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Diese Revision fördert unter anderem die Transparenz von Vereinen mit erhöhtem Risiko im Bereich der Terrorismusfinanzierung und führt zu folgenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Handelsregister:

Vereine, die hauptsächlich **Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen**, die **für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke** bestimmt sind, müssen:

- sich **in das Handelsregister eintragen** (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3, 2^{bis} und 2^{ter} nZGB)
- ein **Mitgliederverzeichnis** führen und einen **Vertreter in der Schweiz** haben (Art. 61a und Art. 69 Abs. 2 nZGB)

Ein Verein ist daher nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB **zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet**, wenn er:

- für seinen Zweck ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe** betreibt;
- **revisionspflichtig** ist (siehe Kriterien gemäss Art. 69b ZGB);
- oder **hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt**, die **für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke** bestimmt sind, und nicht die nachfolgende Ausnahme vorliegt.

Ausnahme: Vereine sind von der Eintragungspflicht befreit, wenn (kumulativ):

- in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerten den Wert von CHF 100'000.00 übersteigen;
- die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär gemäss GwG erfolgt;
- und mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.

Alle eintragungspflichtigen Vereine müssen ein **Mitgliederverzeichnis** führen (Art. 61a nZGB) und durch eine **Person mit Wohnsitz in der Schweiz** vertreten werden können, welche Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat (Art. 69 Abs. 2 nZGB). Das Fehlen dieser Voraussetzungen gilt als **Mangel in der Organisation** des Vereins nach Art. 939 OR.

Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 nZGB *nicht* untersteht und *nicht* durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, muss **beim Handelsregisteramt eine** von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete **Erklärung einreichen**, dass er **nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet** ist.

Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister *nicht* untersteht, kann jederzeit die **Löschung des Eintrags im Handelsregister** anmelden. Hierfür ist die Anmeldung zur Löschung, der Beschluss des zuständigen Organs sowie die von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete **Erklärung des Vorstands, dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist**, einzureichen (Art. 93 Abs. 2 nHRegV).

Diese Bestimmung über die Löschung von nicht eintragungspflichtigen Vereinen gilt bereits per 01. Januar 2023. Im Übrigen läuft für die betroffenen Vereine eine Übergangsfrist bis zum 01. Juli 2024, um die neuen Pflichten zu erfüllen.